

# STADT VELBERT

## NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Rates**  
am **Dienstag, dem 27.06.2017.**

(23. Sitzung)

**Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr**

**Sitzungsende: 19:15 Uhr**

**Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert**

Unter Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Lukrafka sind anwesend:

### **a) die Ratsmitglieder:**

Frau Ammann  
Herr Arshad  
Herr Auer  
Herr aus dem Siepen  
Frau Becker  
Herr Dr. Beckröge  
Herr Dr. Bender  
Herr Bicerik  
Herr Bolz  
Herr Cleve  
Herr Conze  
Frau Dabrock-Kalb  
Herr Demircan  
Herr Frank Engel  
Herr Holger Engel  
Frau Exner  
Herr Fülling  
Herr Harry Gohr  
Herr Matthias Gohr  
Herr Greco  
Frau Haase  
Frau Hagling  
Herr Hilgers  
Herr Hübinger  
Frau Dr. Kanschat  
Herr Kitzrow  
Herr Hans Küppers  
Herr Thomas Küppers  
Herr Küppersbusch  
Herr Ludwig  
Herr Martin  
Frau Meulenkamp

Niederschrift:

Herr Münchow  
Herr Mundt  
Herr Niebuhr  
Herr Oentrich  
Herr Otterbeck  
Herr Ratajczak  
Herr Rodax  
Herr Röhr ab 17:20 Uhr (TOP4)  
Frau Rolf  
Frau Rotert  
Herr Schaubruch  
Herr Schiweck  
Herr Schmidt  
Herr Hermann-Josef Schmitz  
Herr Klaus Schmitz  
Herr Karsten Schneider  
Herr Schwarz  
Frau Schween  
Frau Spiekermann  
Herr Stiegelmeier  
Herr Tonscheid  
Herr Weise  
Herr Wilke ab 17:30 Uhr (TOP 9)  
Herr Zöllner

Es fehlen entschuldigt:

Frau Djuric  
Herr Hofmann  
Frau Liebig  
Herr Piechotta  
Herr Hans-Dieter Schneider  
Frau Tassioula

**b) von der Verwaltung:**

Herr Beigeordneter Böll  
Herr Blißenbach  
Herr Bredtmann  
Herr Dreke (Personalrat)  
Herr Edler  
Frau Dr. Gönster  
Herr Kapuczinski  
Herr Keller  
Frau Klug  
Herr Knauer  
Herr Kreuzer  
Frau Küster  
Herr Lenatz  
Herr Lindemann, Vorstand TBV  
Herr Dr. Morgenroth  
Herr Peitz  
Herr Sauerwein  
Frau Wirtz

**d) von der Presse im öffentlichen Teil:**

drei Vertreter

**e) als Schriftführer:**

Herr Welte

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 17:05 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt eine form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Hinsichtlich der Genehmigung der Tagesordnung verweist der Bürgermeister auf die mit Stand vom 23.06.2017 aktualisierte Tagesordnung hin.

Demnach seien die Tagesordnungspunkte 1.1 „Anfrage Piraten-Fraktion - Computervirus / Schadsoftware WannaCry -“, 9.1 „Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02 - Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße - und dessen öffentliche Auslegung“, 19.1 „Neuwahlen zu den Ausschüssen“ und 28.1 „HSP-Maßnahme lfd. Nr. 9 - Musik- und Kunstschule“ hinzugefügt worden.

Zudem seien noch einzelne Anlagen zu den Tagesordnungspunkten 4; 9 und 20.1 nachgereicht worden.

Die Tatsache, dass der Punkt „HSP-Maßnahme lfd. Nr. 9 - Musik- und Kunstschule“ nunmehr im nichtöffentlichen Sitzungsteil zum Gegenstand der Beratung werde, veranlasst die Fraktion Velbert anders den Antrag zu stellen, diese Thematik auch im öffentlichen Sitzungsteil zu thematisieren. Der Antrag wird nach ausführlicher Diskussion mehrheitlich abgelehnt.

Weitere Änderungen hinsichtlich der Tagesordnung ergeben sich nicht, so dass der Rat folgende **Tagesordnung** genehmigt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Anfragen
- 1.1 Anfrage Piraten-Fraktion  
- Computervirus / Schadsoftware WannaCry -
2. Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 407  
- Elberfelder Straße -
3. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 407  
- Elberfelder Straße - 1. Änderung  
hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 20.02.2017
4. Beschlussfassung über den Bebauungsplans Nr. 407 - Elberfelder Straße - 1. Änderung - als Satzung
5. Beschlussfassung über Stellungnahmen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
- südliche Ringstraße - gem. § 34 Abs. 4 BauGB  
hier: Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 22.02.2017
6. Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung - südliche Ringstraße-  
gem. § 34 Abs. 4 BauGB
7. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 513.1 - Meiberger Weg -

- 7.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 513.01  
- Meiberger Weg -  
hier: Stellungnahme vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband vom 06.04.2017
- 7.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 513.01  
- Meiberger Weg -  
hier: Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 05.04.2017
- 7.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 513.01  
- Meiberger Weg -  
hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 13.04.2017
8. Beschlussfassung über den Bebauungsplans Nr. 513.01 - Meiberger Weg - als Satzung
9. Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02 - Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße - und dessen öffentliche Auslegung
- 9.1 Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02 - Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße - und dessen öffentliche Auslegung
10. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 17.09.2017 anlässlich des 15. Schlangenfestes in Velbert-Mitte
11. Neubau Deutsches Schloss- und Beschlägemuseum
12. Unterbringungskonzept Flüchtlinge
13. Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose
14. Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Mettmann  
- Erklärung des Einvernehmens mit der Stadt Velbert -
15. Personalangelegenheiten;  
hier: Beauftragung eines Kämmerers
16. Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gem. § 17 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)
17. Haushaltsangelegenheiten
- 17.1 Neue HSP-Maßnahme 2017- Realisierung von Effektivitäts- und Effizienzpotenzialen im Bereich der Hilfen zur Erziehung
- 17.2 Bericht über die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 und 2015 der Stadt Velbert und Entlastung des Bürgermeisters
18. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 18.1 Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH  
Entlastung Aufsichtsrat u. Geschäftsführung  
Wahl des Abschlussprüfers für 2016
- 18.2 Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH  
Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Beschluss über die Ergebnisverwendung
19. Neuwahlen zu den Ausschüssen
- 19.1 Neuwahlen zu den Ausschüssen
20. Nachträge
- 20.1 Schulorganisation  
Bildung eines Teilstandortes der HS Martin-Luther-King-Schule am Standort Lindenstraße 3, 42549 Velbert - Anordnung der sofortigen Vollziehung

21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Verschiedenes

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

23. Anfragen
24. Personalangelegenheiten  
Ernennung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Velbert
25. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
26. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über den wesentlichen Inhalt des Berichtes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Stadt Velbert 2016 zur Unterrichtung des Rates gemäß § 105 Abs. 5 S. 2 GO NRW
27. Abberufung einer Prüferin
28. Nachträge
- 28.1 HSP-Maßnahme lfd. Nr. 9 - Musik- und Kunstschule
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Verschiedenes
31. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Beratung der vorstehenden Tagesordnungspunkte führt zu folgenden **Ergebnissen**:

## **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. **Anfragen**
- 1.1 **Anfrage Piraten-Fraktion  
- Computervirus / Schadsoftware WannaCry -  
Vorlage: 212/2017**

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und verweist auf die vor Sitzungsbeginn verteilte Tischvorlage, der Stellungnahme der IT-Abteilung.

Die Fraktion Piratenpartei bedankt sich für die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung, die der Niederschrift als Anlage beigelegt ist und fragt nach, ob die Stadt Velbert eine Kooperation mit anderen Kommunen plane.

Die Verwaltung führt aus, dass eine Kooperation mit 10 Kommunen des Kreises Mettmann und die Erarbeitung eines gemeinsamen „IT-Sicherheitskonzeptes“ angestrebt werde.

### **Anfrage der Fraktion Piratenpartei:**

Im Mai / Juni gab es einen schweren weltweiten Angriff auf die IT-Infrastruktur durch die sogenannte WannaCry-Schadsoftware.

1. Welche Maßnahmen hat die Stadt Velbert gegen solche Angriffe getroffen?
2. Wie sieht das IT-Sicherheitskonzept der Stadt Velbert bzw. der Beteiligungsgesellschaften aus?
3. Wurden in der Stadt Velbert oder ihren Beteiligungsgesellschaften Rechner durch WannaCry oder ähnlicher Schadsoftware infiziert?
4. Wenn ja, wie viele Rechner waren betroffen und in welchen Bereichen?
5. Wurden die infizierten Rechner gelöscht oder durch Zahlung eines Lösegeldes freigekauft?
6. Welches Vorgehen ist seitens der Stadt in einem solchen Fall vorgesehen / festgelegt?

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

**2. Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 407 - Elberfelder Straße -**

Vorlage: 145/2017

Der Bürgermeister stellt fest, dass es keine Wortmeldungen gibt.

Der Schriftsatz des Planungsamtes ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße – wird zugestimmt.
3. Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße – wird als Satzung beschlossen.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

**3. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 407 - Elberfelder Straße - 1. Änderung**

**hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 20.02.2017**

Vorlage: 155/2017

Seitens der SPD-Fraktion wird die Ablehnung des Vorhabens detailliert begründet. Es werde u.a. abgelehnt, dass durch den Bau eines zweiten Baukörpers im rückwärtigen Bereich die Bachau nicht erhalten bliebe. Zudem werde die im FNP dargestellte Grenze der Wohnbaufläche überschritten.

Diese sehr verdichtete Bebauung an dieser Stelle werde nicht befürwortet.

**Beschluss:**

1. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stellungnahme Planungsrecht wird gefolgt.

**Beratungsergebnis:** 34 Stimmen dafür  
18 Stimmen dagegen (SPD; Grüne)  
3 Enthaltungen (Die Linke)

**4. Beschlussfassung über den Bebauungsplans Nr. 407 - Elberfelder Straße -  
1. Änderung - als Satzung**

Vorlage: 146/2017

Der Bürgermeister stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt und es kommt zur sofortigen Abstimmung.

**Beschluss:**

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße - 1. Änderung – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße - 1. Änderung wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.

**Beratungsergebnis:** 34 Stimmen dafür  
19 Stimmen dagegen (SPD; Grüne)  
3 Enthaltungen (Die Linke)

**5. Beschlussfassung über Stellungnahmen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
- südliche Ringstraße - gem. § 34 Abs. 4 BauGB**

**hier: Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 22.02.2017**

Vorlage: 156/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird gefolgt, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

**6. Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
- südliche Ringstraße- gem. § 34 Abs. 4 BauGB**

Vorlage: 152/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – südliche Ringstraße – wird zugestimmt.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – südliche Ringstraße – wird beschlossen.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

**7. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 513.1  
- Meiberger Weg -**

**7.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 513.01  
Meiberger Weg -**

**hier: Stellungnahme vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband vom 06.04.2017**

Vorlage: 157/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Stellungnahme des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird gefolgt.

**Beratungsergebnis:** 53 Stimmen dafür  
3 Stimmen dagegen (FDP)  
0 Enthaltungen

**7.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 513.01  
- Meiberger Weg -**

**hier: Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 05.04.2017**

Vorlage: 158/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.



**Beschluss:**

Der Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf wird insoweit gefolgt, dass der Sachverhalt zum Gewerbelärm geprüft wurde. Schallschutzmaßnahmen gegen den Gewerbelärm werden nicht festgesetzt.

**Beratungsergebnis:** 53 Stimmen dafür  
3 Stimmen dagegen (FDP)  
0 Enthaltungen

**7.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 513.01  
- Meiberger Weg -  
hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 13.04.2017  
Vorlage: 159/2017**

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt.  
Die Änderung des Landschaftsplans erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren unter Beteiligung des Beirats, des ULAN-Fachausschusses sowie den Kreisausschusses des Kreises Mettmann.

**Beratungsergebnis:** 53 Stimmen dafür  
3 Stimmen dagegen (FDP)  
0 Enthaltungen

**8. Beschlussfassung über den Bebauungsplans Nr. 513.01 - Meiberger Weg - als  
Satzung  
Vorlage: 160/2017**

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 513.01 – Meiberger Weg – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 513.01 – Meiberger Weg – wird als Satzung beschlossen.

**Beratungsergebnis:** 52 Stimmen dafür  
3 Stimmen dagegen (FDP)  
1 Enthaltung (FDP)

**9. Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02  
- Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße - und dessen öffentliche Auslegung**  
Vorlage: 209/2017

Die Tagesordnungspunkte 9 und 9.1 sind zusammengefasst beraten worden.

Die 1. Ergänzungsvorlage ist erstellt worden, da nachträglich noch zusätzliche Anlagen zu der Vorlage 209/2017 ins System eingestellt worden sind.

Der Beschluss hat keinerlei Änderung erfahren.

Der Verhandlungsverlauf ist unter Tagesordnungspunkt 9.1 wiedergegeben.

**Beschluss:**

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – einschließlich der Begründung mit Anlagen wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Beratungsergebnis:** Ohne Abstimmung

**9.1 Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02  
- Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße - und dessen öffentliche Auslegung**  
Vorlage: 209/2017 1. Ergänzung

Im Verlauf einer kontroversen Diskussion begründen die Fraktionen ihren jeweiligen Standpunkt zu dem Vorhaben.

Während die FDP-Fraktion und die Fraktion Die Linke das Vorhaben ablehnen, äußert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen grds. Bedenken gegen eine mögliche Bebauung aufgrund der vorhandenen Bodenbelastungen (Schwermetalle).

Die Fraktionen von SPD und CDU stellen klar, dass es sich hierbei lediglich um eine Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung handeln würde und alles weiter im weiteren Verfahren geklärt werden könne.

Seitens der SPD-Fraktion wird bereits darum gebeten zu prüfen, ob an anderer Stelle eine gewisse Anzahl von Parkplätzen (unter wirtschaftlichen Aspekten) als Ersatz für die wegfallenden Stellplätze errichtet werden könne.

Der Bürgermeister sagt zu, den Hinweis / Prüfauftrag der SPD-Fraktion in die weitere Planung entsprechend mit einfließen zu lassen.

**Beschluss:**

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – einschließlich der Begründung mit Anlagen wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Beratungsergebnis:** 51 Stimmen dafür  
6 Stimmen dagegen (FDP; Die Linke)  
0 Enthaltungen

10. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 17.09.2017 anlässlich des 15. Schlangenfestes in Velbert-Mitte**  
Vorlage: 210/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

**O r d n u n g s b e h ö r d l i c h e V e r o r d n u n g**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass am 17.09.2017**  
**anlässlich des 15. Schlangenfestes in Velbert-Mitte**

vom xx.xx.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom XX.XX.2017 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
  - Thomasstraße bis Poststraße
  - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
  - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
  - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
  - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
  - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
  - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße

am Sonntag, den 17. September 2017 aus Anlass des 15. Schlangenfestes in Velbert-Mitte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Das Warenangebot wird beschränkt. Der Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmitteldiscounter, Getränkemarkte und Apotheken dürfen an diesem Sonntag nicht öffnen. Der Notdienst der Apotheken ist hiervon ausgenommen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den xx.xx.2017

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

**Beratungsergebnis:** 54 Stimmen dafür  
3 Stimmen dagegen (Die Linke)  
0 Enthaltungen

**11. Neubau Deutsches Schloss- und Beschlägemuseum**  
Vorlage: 138/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und mittels einer Powerpoint-Präsentation stellt Herr Sauerwein vom FB 7 Immobilienservice die bauliche Konzeption bzw. die architektonische Gestaltung des Schloss- und Beschläge Museums vor. Zudem wird die getroffene Materialauswahl begründet.

Ohne weitere Wortmeldung stellt der Bürgermeister den Beschluss zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Das Museumskonzept wird auf Basis der in der Sitzung vorgestellten Präsentation weiterentwickelt und im Kulturausschuss weiter behandelt.

Der Fachbereich 7 wird mit dem Bau des neuen Museumsgebäudes beauftragt. Der Bauentschluss erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung und der Freigabe der Fördermittel.

**Beratungsergebnis:** 51 Stimmen dafür  
5 Stimmen dagegen (FDP; Piraten)  
1 Enthaltung (Piraten)

**12. Unterbringungskonzept Flüchtlinge**  
Vorlage: 185/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und gibt einen aktuellen Sachstandsbericht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Velbert in diesem Jahr bisher so gut wie keine weiteren Zuweisungen von Asylbewerbern erhalten habe und im ehem. Krankenhaus in Neviges der Betrieb der Flüchtlingsunterkunft zwischenzeitlich eingestellt worden sei.

Auf den Hinweis der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass pro Jahr mit ca. 210 neuen geduldeten Mitbürgern zukünftig zu rechnen sei, teilt der Bürgermeister mit, dass die Bauprojekte der Wobau im Geschosswohnungsbau weiter forciert werden müssten und räumt zugleich ein, dass die in den nächsten Jahren noch weiter steigende Zahl der anerkannten Flüchtlinge den sozialen Wohnungsmarkt im Segment kleinerer Wohnungen weiter belasten werde.

Auf Nachfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilt der Bürgermeister / Verwaltung mit, dass die Immobilie Lindenstraße 3 nicht mehr als Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen benötigt werde und nunmehr als Teilstandort der Hauptschule Martin-Luther-King-Schule genutzt werden könne. Die bauliche Umsetzung der Lindenstraße 3 habe ca. 210.000,- € gekostet. Für eine mögliche Nutzung als Schulteilstandort müssten lediglich nur ein paar kleinere Dinge entsprechend „aufgehübscht“ werden. Beim Umbau zum Asylheim sei darauf geachtet worden, dass die Klassenräume erhalten blieben. Der Küchenbereich, der neu eingerichtet worden sei, könne nun als Mensa genutzt werden. Die Halle „Am Lindenkamp“ stehe als mögliche Flüchtlingsunterkunft auf „stand by“, so der Bürgermeister.

Die Frage der Fraktion Piratenpartei hinsichtlich der Größe der geplanten Reihenhäuser wird von der Verwaltung dahingehend beantwortet, dass die Unterkünfte eine Größe von ca. 135 m<sup>2</sup> Wohnraum haben müssten, damit die Häuser marktgängig wären.

Auf den mahnenden Hinweis der Fraktion Die Linke, dass die Bewohner der Einrichtung in der Talstraße, die schon länger dort wohnen würden, die Umzäunung der Einrichtung und die Einlasskontrollen strikt ablehnen würden, stellt der Bürgermeister klar, dass die Sicherheit der Einrichtung nur somit gewährleistet werden könne. Die aktuelle Situation mache diese Vorgehensweise erforderlich.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

**13. Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose**

Vorlage: 88/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Es wird folgende Satzung beschlossen:

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt/Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- d) von Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gemäß § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## § 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt/Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Velbert erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Ausgenommen sind hiervon Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben und denen die Unterkunft als Sachleistung gewährt wird; für diese Personen gilt § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Die gemäß Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt. Die Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Abweichend hiervon werden die Gebühren für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich nach einer Gesamtfläche von 13 Quadratmetern pro Person berechnet.
- (4) Die als Unterkünfte genutzten Gebäude sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der unten stehenden Tabelle (Anlage 1).
- (5) Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren für Strom-, Wasser- und Heizkosten, soweit diese dem Benutzer nicht direkt durch die Stadtwerke in Rechnung gestellt werden, erhoben. Diese bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand des vorherigen Abrechnungsabschnittes und werden pauschal auf die vom Nutzer/Gebührensschuldner anteilig benutzte Wohnfläche pro qm umgelegt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und ersetzt die Gebührensatzungen Übergangsheime I (Aussiedler) vom 03.07.2012, Übergangsheime II (Flüchtlinge) vom 03.07.2012 und Wohnungslosensatzung vom 03.07.2012.

**Anlage 1****zur Gebührensatzung über die Nutzung und die Gebührenerhebung von Unterkünften für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler****Gebühren für die Unterkünfte**

Bei Familien bzw. Ehepaaren oder Alleinerziehende mit Kind(ern) wird der Haushaltsstrom pro qm berechnet, bei Einzelpersonen pro Personentag.

Bei Einzelpersonen im Bereich Asyl wird eine Nutzfläche (inkl. anteilige Gemeinschaftsfläche) von 13 qm zu Grunde gelegt.

Objekt	Grundgebühr pro qm	Verbrauchsgebühr für Grundabgaben, Unterhaltung, Ver- sicherung etc. pro qm	Verbrauchsgebühr für Wasser und All- gemeinstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)	Haushaltsstrom pro qm (oder)	Haushaltsstrom pro Personentag (30 Tage je Mo- nat)
Papenfeld 10	6,75 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Kuhler Str. 21-23	6,00 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Heidestr. 82	6,75 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Frohnstr. 22	6,00 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Talstr. 14	6,00 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Talstr. 24-24 b und 26-28a	6,75 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Hixholzer Weg 12 u. 14	6,00 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €

**Beratungsergebnis:** 52 Stimmen dafür  
3 Stimmen dagegen (Die Linke; Piraten)  
2 Enthaltungen (Die Linke; Piraten)

**14. Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Mettmann  
- Erklärung des Einvernehmens mit der Stadt Velbert -  
Vorlage: 140/2017**

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, verweist auf die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Landrat des Kreises Mettmann das Einvernehmen der Stadt Velbert zum am 03.04.2017 vom Kreistag verabschiedeten Rettungsdienstbedarfsplan zu erklären. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind - wie in der Vorlage beschrieben - umzusetzen.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt



**15. Personalangelegenheiten;  
hier: Beauftragung eines Kämmerers**  
Vorlage: 206/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, verweist auf die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und begründet, warum im vorliegenden Fall von einer zunächst nur befristeten Übertragung der Funktion des beauftragten Kämmerers abgesehen worden sei. Denn die Übertragung der Funktion des beauftragten Kämmerers könne jederzeit widerrufen werden.

Auf eine persönliche Vorstellung des Herrn Peitz wird verzichtet.

**Beschluss:**

Herrn Städt. Verwaltungsrat Christoph Peitz wird zum 01.07.2017 die Funktion des beauftragten Kämmerers übertragen.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

**16. Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gem. § 17 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)**  
Vorlage: 197/2017

Nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister übernimmt der 1. stellv. Bürgermeister, Herr Weise, die Sitzungsleitung.

Herr Weise führt kurz in die Thematik ein und verweist auf die Anlage, aus der ersichtlich sei, welche Nebentätigkeiten der Bürgermeister im Kalenderjahr 2016 ausgeübt habe und welche Vergütungen ihm dafür gewährt worden seien.

Herr Weise stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen / Nachfragen gibt und der Bericht wird zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

**17. Haushaltsangelegenheiten**

**17.1 Neue HSP-Maßnahme 2017- Realisierung von Effektivitäts- und Effizienzpotenzialen im Bereich der Hilfen zur Erziehung**  
Vorlage: 119/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf.

Im Verlauf der Beratung begründet die Fraktion Die Linke ihre vorbehaltliche Zustimmung. Denn hierbei handle es sich lediglich um einen „Prüfauftrag“. Die Fraktion Die Linke macht zudem deutlich, dass im Jugendbereich nach ihrer Auffassung nicht gespart werden dürfe.

Seitens der Fraktion Piratenpartei wird eine Überprüfung befürwortet und zugleich Zweifel an der Schaffung einer neuen HSP-Maßnahme geäußert.

Seitens der Fraktion Velbert anders wird die „Gefahr“ beschrieben, dass die GPA entsprechendes Einsparpotential finden werde und die Politik dann letztendlich doch von einer Umsetzung der HSP-Maßnahme Abstand nehme.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen macht deutlich, dass sie eine Realisierung von Effizienzpotenzialen im Bereich der Hilfen zur Erziehung ablehne. Eventuelle finanzielle Kürzungen, die zu Lasten der Qualität der Leistung in diesem Bereich führen würden, werden abgelehnt.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt die neue HSP-Maßnahme „Realisierung von Effektivitäts- und Effizienzpotenzialen im Bereich der Hilfen zur Erziehung“ in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen.

Der Beschluss erzeugt keine unmittelbare Finanzwirksamkeit.

Die GPA NRW hat die Übernahme der benötigten Finanzmittel zur Beauftragung eines anerkannten Fachberatungsinstituts im Rahmen der beabsichtigten HSP-Maßnahme zugesichert.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

**17.2 Bericht über die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 und 2015 der Stadt Velbert und Entlastung des Bürgermeisters**

Vorlage: 101/2017

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

1. Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2015 und stellt ihn fest.
2. Dem Bürgermeister wird Entlastung für den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

**Hinweis:**

Der Bürgermeister hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

**18. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**

**18.1 Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH  
Entlastung Aufsichtsrat u. Geschäftsführung  
Wahl des Abschlussprüfers für 2016**

Vorlage: 375/2016 1. Ergänzung

Mit dem Aufrufen des Tagesordnungspunktes begeben sich nachfolgend aufgeführte Ratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat der WOBAU angehören, in den Zuhörerbereich: Herr Bicerik, Herr F. Engel, Herr Hilgers, Herr H. Küppers, Herr Niebuhr, Herr H.-J. Schmitz, Herr Tonscheid

Nach kurzer Einführung seitens des Bürgermeisters begründen die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, warum sie sich bei der Abstimmung enthalten werden. (anhängiges schwebendes gerichtliches Verfahren)

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Velbert genehmigt die Entlastung des Aufsichtsrates durch den Vertreter der Stadt Velbert in der Gesellschafterversammlung der Wobau für das Geschäftsjahr 2015.
2. Der Rat der Stadt Velbert erteilt keine Genehmigung für die Entlastung der Geschäftsführung durch den Vertreter der Stadt Velbert in der Gesellschafterversammlung der Wobau für das Geschäftsjahr 2015.
3. Der Rat der Stadt Velbert genehmigt die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2016 der Wobau durch den Vertreter der Stadt Velbert in der Gesellschafterversammlung der Wobau. Als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2016 wurde die BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, bestimmt.

**Beratungsergebnis:** 39 Stimmen dafür  
2 Stimmen dagegen (Piraten)  
9 Enthaltungen (Grüne; FDP)

**18.2 Wohnungsbau-Gesellschaft Velbert mbH  
Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Beschluss über die Ergebnisverwendung**  
Vorlage: 374/2016

Auf Nachfrage der Fraktion Piratenpartei erläutert der Bürgermeister, warum bestehende finanzielle Verpflichtungen der WOBAU in Höhe von 2,3 Mio. € für vorgesehene Modernisierungen und Neubauten nicht in der Bilanz ausgewiesen werden können.

Der Bürgermeister stellt den Beschluss ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Velbert genehmigt die Zustimmung des Vertreters der Stadt Velbert in der Gesellschafterversammlung der Wobau Velbert am 17.11.2016 zu folgenden Beschlüssen:

1. Die Verabschiedung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 endet mit einer Bilanzsumme von 116.315.828,15 €. Unter der Bilanzsumme sind Treuhandvermögen einschließlich Geldbeständen verwalteter Konten von 2.581.996,48 € ausgewiesen.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 wird verabschiedet, wobei ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.648.933,41 € ausgewiesen wird. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Beratungsergebnis:** 45 Stimmen dafür  
2 Stimmen dagegen (Piraten)  
3 Enthaltungen (FDP)

**19. Neuwahlen zu den Ausschüssen****19.1 Neuwahlen zu den Ausschüssen**

Vorlage: 200/2017

**Jugendhilfeausschuss:**

Die Benennung des Kriminalkommissariats 21 wird zustimmend zur Kenntnis genommen, nach der Frau Kriminalkommissarin Samsel anstelle von Herrn Kriminalhauptkommissar Christoph Voßwinkel dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehört.

Weiter wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass Herr Kriminaloberkommissar Steinkemper dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr angehört.

**Aufsichtsrat BVG:**

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmiger Beschluss:**

Der Wahlvorschlag, Frau Sonja Spiekermann (Fraktion Die Linke) anstelle von Herrn Harry Gohr als Mitglied und Herrn Harry Gohr anstelle von Frau Sonja Spiekermann als stellv. Mitglied in den Aufsichtsrat der BVG zu entsenden, wird angenommen.

**Kulturausschuss:**

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piratenpartei Frau Astrid Schwarz anstelle von Herrn Tobias Maaßen zum beratenden Mitglied und Herr Tobias Maaßen zum zweiten stellv. beratenden Mitglied des Kulturausschusses benannt worden sind.

**Betriebsausschuss KVBV:**

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piratenpartei Herr Martin Schwarz anstelle von Herrn Niklas Thiel zum beratenden Mitglied und Herr Thomas Küppers anstelle von Herrn Martin Schwarz zum stellv. beratenden Mitglied des Betriebsausschusses KVBV benannt worden sind.

**Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus:**

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piratenpartei Herr Thomas Küppers anstelle von Herrn Martin Leonhardt zum beratenden Mitglied des Ausschusses für Sport, Freizeit und Tourismus benannt worden ist.

**Bezirksausschuss Velbert Neviges:**

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piratenpartei Herr Martin Leonhardt anstelle von Herrn Tobias Maaßen zum zweiten stellv. beratenden Mitglied des Bezirksausschusses Velbert Neviges benannt worden ist.

**20. Nachträge****20.1 Schulorganisation****Bildung eines Teilstandortes der HS Martin-Luther-King-Schule am Standort Lindenstraße 3, 42549 Velbert - Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Vorlage: 213/2017

Der Bürgermeister führt in die Thematik ein, gibt einen aktuellen Sachstandsbericht und begründet die Notwendigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zudem verweist der Bürgermeister auf die vorliegende Tischvorlage, der Stellungnahme der Schulkonferenz der Martin-Luther-King-Schule. Daraus gehe hervor, dass die Schulkonferenz der Martin-Luther-King-Schule der Errichtung einer Dependence im Gebäude Lindenstr. 3 zugestimmt habe.

Weiter stellt der Bürgermeister fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt und es kommt zur sofortigen Abstimmung.

**Beschluss:**

1. Die Stadt Velbert richtet gem. § 83 Abs. 6 und Abs. 7 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) an der städtischen Gemeinschaftshauptschule Martin-Luther-King, Grünstr. 35, 42551 Velbert (Schulnummer 139 099) einen für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2019 befristeten Teilstandort im Gebäude Lindenstraße 3, 42549 Velbert ein. Die Schule wird horizontal gegliedert. Die Jahrgangsstufen 7 und 8 werden ausschließlich am Teilstandort beschult.
2. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Maßnahme zu Ziffer 1 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet. Die Anordnung liegt im öffentlichen Interesse.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

**21. Mitteilungen der Verwaltung**

Es erfolgen keine Mitteilungen der Verwaltung.

**22. Verschiedenes**

Auf die von der Fraktion Velbert anders geäußerte Besorgnis, dass die Villa Gartenstraße 1 ggf. in Eigentumswohnungen umgebaut werden soll und dem Plädoyer, diese Villa doch zu erhalten, teilt die CDU-Fraktion mit, dass die Villa zum Verkauf anstünde und seitens der SPD-Fraktion wird darauf verwiesen, dass die Villa nicht unter Denkmalschutz stehen würde.

Der Bürgermeister ergänzt noch, dass seitens der Unteren Denkmalbehörde eine Unterdenkmalchutzstellung der Villa infolge der in der Vergangenheit erfolgten (Um)-Baumaßnahmen nicht möglich sei.

**Ende der öffentlichen Sitzung gegen 18:20 Uhr**

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

\_\_\_\_\_  
\_gez.\_\_\_\_\_  
(Lukrafka)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
\_gez.\_\_\_\_\_  
(Weise)  
1. Stellv. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
\_gez.\_\_\_\_\_  
(Welte)  
Schriftführer

## **Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.1:**

### **Anfrage der Piraten Fraktion im Rat der Stadt Velbert „weltweiter Angriff auf die IT-Infrastruktur durch die sog. WannaCry-Schadsoftware“.**

Die Stadt Velbert, ihre Eigenbetriebe und Einrichtungen sowie die TBV AöR setzen in hohem Maße IT-Verfahren in ihren Prozessen ein. Verbunden mit dem steigenden IT-Einsatz in der Stadt Velbert steigt auch die Abhängigkeit der einzelnen Fachbereiche vom Funktionieren der IT. Der zuverlässige IT-Einsatz ist notwendig auf Grund von gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen, wie zum Beispiel Datenschutz, Haushaltsrecht und Steuerrecht. Es werden daher Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit der Stadt Velbert gewährleisten und die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten sicherstellen, getroffen. Die Maßnahmen sollen Schadensereignisse abwehren und so Schäden vermeiden, die durch höhere Gewalt, technisches Versagen, Nachlässigkeit, Cyberkriminalität oder Fahrlässigkeit drohen.

- 1) Die Abteilung 1.3 Informationstechnik überwacht sämtliche Clientsysteme über SCCM (System Center Configuration Manager). Dieses Tool beinhaltet u.a. System-Update-(Patch-) Management, Fernwartung, Lizenzüberwachung, Reporting und Anti-Schad-Software-Management (System Center Endpoint Protection). Zusätzlich wird über ein E-Mail-Gateway eine Filterung und eine Blockierung von Dateianhängen realisiert. Des Weiteren schützen Firewall-Systeme vor unbefugten Zugriffen. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor ist die regelmäßige Sensibilisierung der Kolleginnen und Kollegen. Die Abteilung 1.3 Informationstechnik informiert regelmäßig per Mail über (mögliche) Angriffe auf die Infrastruktur und gibt Handlungsempfehlungen.
- 2) Das IT-Sicherheitskonzept der Stadt Velbert ist detailliert in der IT-Sicherheitsrahmenrichtlinie geregelt. Diese gliedert sich wie folgt:
  - IT-Sicherheit im Bereich der Stadt Velbert (Ausgangssituation)
  - Erläuterung zu den wichtigsten Grundbegriffen
  - Verantwortlichkeiten und Organisation der IT-Sicherheit
  - Regeln des IT Grundschutzes für IT-Anwender
  - Regeln des IT Grundschutzes für IT-Personal
  - Schutzbedarfsanalyse Bewertungsmaßstab
  - Risikoanalyse (Detaillierte Bedrohungs- und Risikoanalyse für jene IT-Verfahren, die in einer Schadenstufe > 2 (mittlerer Schaden) eingeordnet wurden
  - Maßnahmen zur Umsetzung der IT-Sicherheitsrahmenrichtlinie
  - Technische Infrastruktur (Beschreibung der Netzinfrastruktur)
- 3) Bei der Stadt Velbert, deren Eigenbetriebe und Einrichtungen sowie der TBV AöR wurden keine Rechner durch die Schadsoftware „WannaCry“ infiziert.
- 4) entfällt.
- 5) entfällt.
- 6) Sollten die Daten auf dem lokalen PC-System betroffen sein, stellt dies kein Problem dar. Alle relevanten dienstlichen Daten sind auf den Serversystemen bzw. Speichersubsystemen abgelegt. Der lokale Rechner würde in diesem Fall komplett formatiert und über ein Image (SCCM) wieder neu mit Software versorgt. Sollte ein oder mehrere Server infiziert werden, muss die entsprechende Datensicherung zurückgezogen werden. Durch eine komplizierte „Snapshot-Technik“ werden die Daten mehrmals täglich auf Speichersubsystemen gesichert. Zusätzlich werden alle Daten auf LTO 5 Ultrium Bänder mit einer Kapazität von jeweils 1,5 Terrabyte gesichert.

## **Anlage zu Tagesordnungspunkt 2:**

3.1 Hu

20.06.2017

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 407 Elberfelder Straße / Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 407 – Elberfelder Straße – 1. Änderung**

#### **Sachverhalt**

Im Bereich Elberfelder Straße war zum Zeitpunkt des Beginns der BPlan-Aufstellung beabsichtigt, durch die städtische Wohnungsbaugesellschaft Wohngebäude zu errichten, die temporär durch Flüchtlinge genutzt werden sollten. Zur Realisierung dieser Bebauung sollen zwei Baukörper mit insgesamt sieben Reihenhäusern errichtet werden. Da das im bestehenden Bebauungsplan Nr. 407 bestehende Baufenster aufgrund der hier damals noch vorgesehenen Bachüberbauung nur teilweise nutzbar war, soll ein zweiter Baukörper im rückwärtigen Bereich errichtet werden. Um an dieser Stelle zeitnah Baurecht schaffen zu können, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 407 1. Änderung nach §13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

#### **Planungsrecht und Bestand**

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Velbert stellt die Fläche entlang der Elberfelder Straße als Wohnbauflächen dar. Die östliche Teilfläche ist als Waldfläche dargestellt, die Abgrenzung im Flächennutzungsplan orientierte sich damals an den vorhandenen Flurstücksgrenzen. Die im FNP als Wald dargestellte Fläche umfasst auch die Bachaue entlang des Lohbachs an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs, die auch erhalten werden soll. Die dargestellte Waldfläche umfasst auch ein bestehendes Wohngebäude. Die unbebauten Bereiche stellen sich im Bestand weitgehend als Brachfläche mit Ruderalvegetation dar.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Grenze der Wohnbaufläche soll im östlichen Bereich durch die Festsetzung eines Baufensters im Entwurf des Bebauungsplanes 407 1. Überschritten werden. Durch die Überschreitung findet aber kein tatsächlicher Eingriff in eine Waldfläche statt. Im Gegenzug dafür bleibt der Bachlauf an der Elberfelder Straße als Grünfläche erhalten und wird als solche auch im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge einer beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar und Bebauungspläne sind gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das bedeutet, dass die Darstellungen des FNP nicht parzellenscharf in die Bebauungspläne zu übernehmen sind, sondern sich die Bebauungspläne grundsätzlich aus dem FNP ableiten lassen müssen. Im vorliegenden Fall ist diese Abweichung zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan in den Begründungen zum Vorentwurf, Entwurf und zum Satzungsbeschluss (s. hier S. 5f.) jeweils thematisiert und begründet worden.

Die im FNP dargestellte grundsätzlich angestrebte bauliche Entwicklung entlang der Elberfelder Straße wird somit durch die Bebauungspläne 447 und 407 1. Änderung konkretisiert. Diese Entwicklung wird auch durch den Kreis Mettmann mitgetragen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes 407 1. Änderung soll aber eine Anpassung des FNP erfolgen.

Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes war aufgrund dieser rechtlichen Voraussetzungen nicht notwendig. Aufgrund der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung ist daher auf ein gesondertes FNP-Änderungsverfahren verzichtet worden.

Dass der FNP nur die grundsätzliche städtebauliche Entwicklung vorgibt und die Bebauungspläne daraus konkrete Festsetzungen ableiten müssen, erkennt man auch daran, dass der Bachlauf des Hombaches in diesem Bereich im Flächennutzungsplan innerhalb einer Wohnbaufläche liegt. Im Bebauungsplan Nr. 447 und im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 407 1.

Änderung sind im Bereich des Bachlaufes innerhalb der Wohnbaufläche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bzw. zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gewässern festgesetzt.



**Bachlauf Hombach**

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 407 – Elberfelder Straße – ist eine geschlossene Bebauung entlang der Elberfelder Straße vorgesehen. Das in diesem Bebauungsplan festgesetzte Baufenster hat im nördlichen Bereich eine Überbauung des Bachlaufes vorgesehen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes und den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 407 1. Änderung wird das Baufenster im Bereich des Bachlaufes zurück genommen und zur Sicherung des Bachlaufes und der notwendigen Abstände zwischen Bach und Bebauung wird eine Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gewässer festgesetzt.

In Absprache mit der Unteren Wasserbehörde sollen zum Schutz des Bachlaufes an der Böschungskante Heckenpflanzungen vorgenommen werden.

Das Bachbett des Hombaches wird durch die Änderung des Bebauungsplanes somit auch planungsrechtlich gesichert und durch die vorgesehenen Maßnahmen wie Heckenpflanzungen an der Böschungskante besser geschützt.